ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

für das Gebiet

östlich der Straße "Hahnenkaten" südlich der Bebauung "Moorende" und westlich der Bebauung "Heinrichstraße"

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Art der baulichen Nutzung

<u>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO) WA – allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. 1.1.1

1.1

3.

3.1

4.1

4.2

- 1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausgeschlossen.
- Ausschluss von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 In den festgesetzten Bereichen mit Ausschluss von Nebenanlagen ("Vorgartenzonen") sind Nebenanlagen, die Gebäude sind, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) ausgeschlossen. Offene Stellplätze,
- notwendige Zuwegungen und Zufahrten sowie Einfriedungen sind zulässig. Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO) 1.3 Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den durch § 6 LBO
- Schleswig-Holstein freizuhaltenden seitlichen Abstandsflächen in der Tiefe des jeweiligen Baufeldes zulässig. 1.4 Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Das Mindestmaß für die Größe der einzelnen privaten Wohngrundstücke muss - bei einer Einzelhausbebauung mind. 600 m² und - bei einer Doppelhausbebauung mind. 450 m² pro Doppelhaushälfte betragen. Ausnahmsweise beträgt für die Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet
- WA2 die Mindestgrundstücksgröße für eine Einzelhausbebauung 500 m². 1.5 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 ist gemäß § 9 Absatz 1
- Wohnungseinheit je Wohngebäude zulässig. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA4 bis WA6 sind folgende max. baulichen Höhenentwicklungen einzuhalten:

Nummer 6 BauGB je Einzelhausbebauung und je Doppelhaushälfte nur eine

Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Firsthöhe für alle Dachformen maximal

8,5 m über Bezugspunkt, bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 11,0 m für alle Dachformen über Bezugspunkt betragen. 2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO) Höhenbezugspunkt für die festgesetzte als Höchstmaß zulässige Firsthöhe ist jeweils der Bezugspunkt innerhalb des jeweiligen Baufeldes.

Innerhalb der mit "(A)" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen

Schlafräumen und Kinderzimmern verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), verglaste Laubengänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare

sind an den nördlichen und westlichen Gebäudeseiten vor Fenstern von

einer Neigung von 0 bis 8 Grad sowie Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit

Die Dachflächen von Wohngebäuden sind in roten, rotbraunen, braunen,

Sichtmauerwerk, als rote, rotbunte und rotbraune Ziegelfassade auszuführen.

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die bauliche

das Fassadenmaterial und die Sockelhöhe einheitlich auszuführen.

Höhenentwicklung, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie

An Sichtdreiecken und Grundstücksausfahrten darf generell die Höhe der

Maßnahmen vorzusehen. Sollen die Bauteile an den betreffenden Gebäudeseiten geschlossen ausgeführt werden, müssen Fenster zur

lärmabgewandten Seite angeordnet werden, die den Anforderungen des § 48 (2) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (vom 22. Januar 2009) in der aktuellen Fassung entsprechen. II. ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m § 84 LBO SH)

(§ 9 Abs. 1. Nr. 23a BauGB)

Dachgestalt

Dachform und -neigung

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA5 sind als Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30 bis 48 Grad zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA6 sind als Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit

einer Neigung von 15 bis 48 Grad zulässig.

anthrazitfarbenen oder schwarzen Materialien oder als Dachbegrünung auszuführen. Solartechnische Anlagen sind zulässig. Gestaltung der Außenwandflächen 5. Alle Außenwandflächen sind in überwiegend rotem, rotbuntem und rotbraunem 5.1

Dachdeckungsmaterialen

- Putz- und geschlämmte Flächen sind als untergeordnete Flächen (bis zu 30% einer Fassadenseite) zulässig. Für Putzflächen und geschlämmte Flächen sind helle Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zu verwenden.
- Metallisch-glänzende Fassadenelemente und Verglasungen aus verspiegelten oder farbig wirkenden Gläsern sowie Blockbohlenfassaden sind nicht zulässig. Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet ist die max. zulässige Höhe des 5.2 Erdgeschossrohfußbodens (Sockelhöhe) von 0,60 m über Bezugspunkt einzuhalten.

Gestaltung der Doppelhäuser

bis 8 Grad ist zulässig.

- Gestaltung von überdachten Stellplätzen, Garagen sowie Anbauten 7. und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Uberdachte Stellplätze, Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung (Neigung, Form, Material und Farbe) den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen. Die Ausführung als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung
 - Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen aus Holz und /oder Metall zulässig. Gestaltung von Mülltonnenabstellplätzen Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblicke abzuschirmen oder in
- Gebäudeteile (Garage, Carport, Wohngebäude etc.) einzubeziehen. 9. Einfriedungen

beträgt die maximale Höhe 1,50 m.

Einfriedungen dürfen eine bestimmte Höhe über Straßenniveau nicht überschreiten. Für feste Bauten z.B. Mauern und Zäune ist die maximale Höhe zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mit 1,20 m festgesetzt. Für die an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen angrenzenden Anpflanzungen, wie freiwachsende oder geschnittene Hecken,

Einfriedungen von 0,70 m nicht überschritten werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

LNatSchG) 10.1 Die bei Knickdurchbrüchen neu entstehenden Knickenden sind mit Oberboden abzuböschen. Freiliegende Wurzeln der angrenzenden Gehölze sind gemäß

Mindestqualitäten zu verwenden:

Einzelbäume:

Fachbeitrag):

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Ш.

10.

11.6

13.1

IV

14.

- DIN 18920 fachgerecht zu versorgen. 10.2 Innerhalb der Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) der zu erhaltenden Knicküberhälter sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen, Leitungsverlegungen sowie Versiegelungen
- unzulässig. 10.3 Mit Ausnahme der gekennzeichneten Knickdurchbrüche sind Knickquerungen für Leitungen, Wege, Grundstückszuwegungen etc. ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1)

11. Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB) 11.1 Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Dabei sind folgende

3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

- 11.2 Bei Gemeinschaftsstellplätzen ist je vier angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
- 11.3 In der Vorgartenzone ist jeweils ein Laubbaum zu pflanzen. 11.4 In der öffentlichen Grünfläche sind zusätzlich zu den standörtlich festgesetzten

oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

heimische, mittelkronige Laubbaumarten

c) Bäume in der Vorgartenzone kleinkronige Laubbaumarten

<u>d) Ersatzpflanzungen</u>

a) Ergänzung von Knicks sowie flächige Anpflanzungen

Bäumen 3 Laubbäume als Ersatz für den entfallenden Baumbestand zu pflanzen. 11.5 Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes mit geeignetem Substrat bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von

verwenden (Arten: vgl. Erläuterungsbericht zum Grünordnerischen

mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen

Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Artenspektren und Qualitäten zu

standortgerechte, heimische Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm Die Knickpflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. b) Bäume auf Stellplätzen und entlang der Planstraße

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang

- Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden. 12. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen
- 12.2 Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit

nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

das Relief und der Boden zu erhalten.

- des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung, Betonierung und Ziegelmineralgemisch sind nicht zulässig.
- 12.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind unzulässig. 13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Mit Erschließungsbeginn sind die Knickschutzstreifen gegenüber den

Bauflächen mit einem Koppelzaun dauerhaft abzuzäunen und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten. Innerhalb der Schutzstreifen sind

- 13.2 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind als extensiv gepflegte Wiesenfläche anzulegen und zu erhalten. 13.3 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen
- sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Versiegelungen und bauliche Anlagen, auch genehmigungsfreie Nebenanlagen, unzulässig. 13.4 Für die Eingriffe des B-Plans Nr. 11 ist planextern weiterer Ausgleich zu leisten. Den Eingriffen des B-Plans 11 werden folgende Ausgleichsmaßnahmen
 - Alsterniederung 3 in der Gemeinde Wilstedt • für unausgeglichene Knickverluste: 120 lfm Knick im Ökokonto Borstel-Gut, Gemeinde Seth, Gemarkung Borstel-Gut, Flur 11, Flurstück 75 HINWEISE

• für unausgeglichene Bodeneingriffe 5.980 Punkte zum Ökokonto Nr. 113-03

Knickschutz

zugeordnet:

Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, vorhandene Uberhälter sind zu erhalten. Für den Knickzeitpunkt sind die Verbotsfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) zu berücksichtigen. Ein Knicken vor oder während der Erschließungsmaßnahme darf nicht erfolgen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

15. Artenschutz

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen und für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der Gehölze/Knicks ist zu vermeiden. Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen:
Baufeldräumungen der Acker- und Grünlandflächen nicht im Zeitraum der Brutzeit der Vögel vom 1.3. bis zum 31.8. bzw. Baufeldräumungen nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen auf Brutbesatz ggf. in Verbindung mit Vergrämungsmaßnahmen.

Das Entfernen von Knickabschnitten ist zweistufig vorzunehmen: Entfernung des Gehölzbewuchses im Winter zwischen dem 1.12. und dem 28.2. unter Schonung der Bodenschichten, Räumen und Eingriff in die Bodenschichten erst ab Ende April.

16. Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Im Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gern. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale {DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (ehemals DB 1; aKD-ALSH-004990). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Nach § 12 (1) 3 bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist. seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe. Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist das Auftreten von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Die Funde sind zunächst unverändert zu erhalten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, sowie die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort als auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, nach § 12 (1) DSchG der Genehmigung der

17. Altlasten

Bei Bau- und Erdarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, wenn Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden.

unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe bedürfen.

18. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

19. Grundwasser

Bei dem Bau von Kellergeschossen ist zu berücksichtigen, dass ggf. hoch anstehendes Grundwasser im Plangebiet aufzufinden ist. Es wird empfohlen, gegebenenfalls auf den Bau eines Kellers zu verzichten bzw. im Grundwasser liegende Bauteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten ("Weiße Wanne" oder "Schwarze Wanne"). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainagen, ist als vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen (§ 5 WHG). Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und

Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

20. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und W 331 "Hydrantenrichtlinie" mit 96 m3/h über 2 h sicherzustellen.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW-Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

21. DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die in der Begründung genannten und den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können im Amt Siek, Bauamt, Hauptstraße 49 22962 Siek, zu den Öffnungszeiten des Amtes eingesehen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen: Erläuterung:

z.B. II

..

00000

Ш.

FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

Offene Bauweise

z.B. Firsthöhe als Höchstmaß, über Bezugspunkt FH 8,5 m

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bezugspunkt (vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf NHN) Ø

3. BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 UND 23 BAUNVO)

Baugrenze

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist

Ausschluss von Nebenanlagen ("Vorgartenzone") - siehe Teil B - textl. Festsetzung I. 1.2 -

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Parkanlage

Straßenbegrenzungslinie

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 UND Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UNDZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme: Knickschutzstreifen KSS

Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Sträuchern

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Baumen und Strauchern

Anpflanzung von Einzelbäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Knick, anzupflanzen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung

(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Kennzeichnung einer überbaubaren Grundstücksfläche (A)- siehe Teil B - textl. Festsetzung I. 3.1 -

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knick bzw. geschützte Feldhecke,

zu erhalten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTE/ HINWEISE IV.

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Flurstücksgrenze

Bemaßung in Metern

Knick - nicht mehr vorhanden/ wird überplant

Einzelbaum - nicht mehr vorhanden/ wird überplant

Geplanter Entwässerungskanal

Alle Maße sind in Meter angegeben

Anzahl zulässiger Art d. baul. WA1 Vollgeschosse

Nutzungsschablone als Beispiel:

Nutzung Grundflächenzahl 0,35 Offene Bauweise (GRZ) Einzelhäuser und FH 8,5 zulässige Doppelhäuser Gebäudehöhe zulässig

VERFAHRENSVERMERKE:

2.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 05.10.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck am 28.10..2016 in der Tageszeitung "Stormarner Tageblatt" und am 29.10..2016 im Anzeigeblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau" sowie auf der Internetseite des Amtes Siek erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Der Vorentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 16.04. bis zum 27.04.2018 zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegen. 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Montag 14.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während

der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.04.2018 in der Tageszeitung "Stormarner

Bargteheide, Trittau" sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich

bekannt gemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am

Tageblatt" und am 14.04.2018 im Anzeigeblatt "Markt Ahrensburg,

- 13.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 Die Gemeindevertretung hat am 04.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) 5. und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2018 bis zum 24.08.2018 zu folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Montag Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 12.00 Uhr. Freitag Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.07.2018 in der Tageszeitung "Stormarner Tageblatt sowie am 14.07.2018 im Anzeigeblatt "Markt Ahrensburg,
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

"Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau" hingewiesen.

Bargteheide, Trittau" sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 13.07.2018 in der Tageszeitung "Stormarner Tageblatt" und am 14.07.2018 im Anzeigeblatt

Brunsbek, den US 07009



7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 11.10.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

dem Text (Teil B), wurde am 20.02.2019. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

(Bürgermeister)

Brunsbek, den 05.67.20.49

8.



 Der katastermässige Bestand am 19.06.2019 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Berkenthin, den28-06-2019

Dorkontinii, don



(Siegelabdruck)



Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE:

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brunsbek, den .05.07.20.49



(Bürgermeister)

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.03.2020 in der Tageszeitung "Stormarner Tageblatt sowie am 14.03.2020 im Anzeigeblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau" sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die Satzung wurde mithin am 15.03.2020 wirksam.

Gameinde Brungs

(Bürgermeister)